



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Lindenberg i. Allgäu

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistung für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) Die Pflicht zur Bezahlung eines privatrechtlichen Entgelts für eine etwaige Nutzung von vorhandenen Rechten der Stadt neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.
- (4) Die Möglichkeit einer privatrechtlichen Entgeltvereinbarung für eine Mitwirkung des Archivs bei kommerziellen Projekten bleibt ebenfalls unberührt.

§ 2 Allgemeine Gebühren

Die Gebühren betragen für die Vorlage oder Versendung von Originalen oder Kopien davon, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, das Erstellen schriftlicher Auskünfte, das Erstellen schriftlicher Gutachten und damit jeweils verbundener Tätigkeiten 25€ je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.

§ 3 Reproduktionsgebühren

- (1) Reproduktionsgebühren bei Kopierverfahren

Die Gebühren für die Herstellung von Reproduktionen pro Auftrag für

- Kopien in schwarz/weiß pro Kopie
 - DIN A4 0,50 €
 - DIN A3 0,75 €
- Farbkopien pro Kopie
 - DIN A4 1,00 €
 - DIN A3 1,50 €

(2) Reproduktionsgebühren bei digitalen Verfahren

- Die Gebühren für die Erstellung von digitalen Bilddateien (Auflösung 600dpi) betragen jeweils pro Scan 2,00 €.
- Die Gebühren für die Bereitstellung auf Datenträgern (CD/DVD/USB-Stick) betragen 3,00 € zzgl. Kosten für den Datenträger.
- Die Gebühren für das Ausdrucken von digitalen Dateien auf Normalpapier ergeben sich bei Kopien in schwarz / weiß oder in Farbe aus Absatz 1.

§4

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

(1) Gebühren nach §2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

- a) für nachweisbare wissenschaftliche, heimatkundliche, pädagogische und unterrichtliche Zwecke,
- b) durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, sofern für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
- c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
- d) für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.

(2) Wissenschaftliche und heimatkundliche Publikationen sind bis zu einer Auflage von 1.000 Exemplaren von den Gebühren befreit.

(3) Von Gebühren einschließlich Reproduktionsgebühren befreit sind die örtliche Presse sowie Arbeiten, die der Schul- und Berufsausbildung dienen.

(4) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung bzw. die Wiedergabe des Archivguts im Interesse der Stadt Lindenberg i. Allgäu bzw. des Stadtarchivs liegt.

(5) Vereine und nicht kommerzielle Organisationen können bei Nutzung der Bestände zu ihrer eigenen Geschichte befreit werden.

(6) In begründeten Einzelfällen kann die Archivleitung von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung in voller Höhe unbillig wäre.

(7) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen. Sie erstreckt sich nicht auf die Anfertigung und Veröffentlichung von Reproduktionen und ausgearbeiteten Antworten, die über die Mitteilung vorhandener Archivalien hinausgeht.

§5

Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben

- a) die Portogebühren, die Kosten der Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung) und
- b) Kosten für die Inanspruchnahme Dritter im Rahmen der Archivnutzung.

§6

Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse, Vorkasse

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Inanspruchnahme der Leistung. Sie werden spätestens bei Anforderung fällig.

§7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Diese Satzung ist in der Verwaltung der Stadt zur Einsicht niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.12.2022 durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung „Der Westallgäuer“ bekanntgegeben.